

Anstellung

Informationen und Hinweise

Stand Januar 2021

Beratung/Auskünfte: Zulassungsteam - 04551 883-255 oder zulassung@kvsh.de

In Schleswig-Holstein erfreut sich die Anstellung zunehmender Beliebtheit. Ca. 20% der ärztlichen und psychotherapeutischen Stellen sind bereits mit Angestellten besetzt.

Die Anstellung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und es gibt verschiedene Varianten. Grundvoraussetzung für die Anstellung ist die Eintragung in ein Arztregister, so dass zunächst die Voraussetzungen für die Eintragung in das Arztregister erfüllt sein müssen (siehe Antragsformular für Arztregistereintragung).

1. Bedarfsplanerische Voraussetzung

Berücksichtigung von Angestelltenstellen bei der Berechnung der Versorgungsgrade:

- bis zu 10 Stunden pro Woche - Faktor 0,25
- über 10 bis 20 Stunden pro Woche - Faktor 0,5
- über 20 bis 30 Stunden pro Woche - Faktor 0,75
- über 30 Stunden pro Woche - Faktor 1

Folglich kann eine Arztstelle auf bis zu vier Personen aufgeteilt werden. Eine Anstellung ist nur möglich, wenn

- für ein Fachgebiet in einem Planungsbereich noch Stellen frei sind
- eine Nachbesetzung einer Angestelltenstelle erfolgen soll
- ein zugelassener Vertragsarzt zu Gunsten einer Anstellung auf seine Zulassung verzichtet
- ein Vertragsarztsitz zur Nachbesetzung ausgeschrieben ist und mit einem Angestellten oder einer Angestellten nachbesetzt werden soll
- im Rahmen des Job-Sharings ohne Anrechnung bei der Bedarfsplanung, aber mit einer Leistungsobergrenze, und somit ohne eigenes Budget für das Anstellungsverhältnis.

2. Arbeitsvertrag

Dem Zulassungsausschuss ist mit dem Antrag auf Genehmigung einer Anstellung ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorzulegen, aus dem die Arbeitszeiten und der Anstellungsort hervorgehen müssen.

3. Wer kann anstellen?

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Medizinisches Versorgungszentrum

4. Anzahl möglicher Anstellungen

Grundsätzlich sind drei in Vollzeit tätige Angestellte pro voll zugelassenem Vertragsarzt bzw. voll zugelassener Vertragsärztin möglich. Gleiches gilt für den psychotherapeutischen Bereich. Für ein MVZ gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung.

5. Berufsrecht

Sowohl die Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein als auch die Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein sind zu beachten. Insbesondere die Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein enthält Vorgaben, so dass beispielsweise im Falle einer fachfremden Anstellung mit der Ärztekammer geklärt werden sollte, ob diese Bedenken gegen die Anstellung hat.

6. Arbeitsrechtliche Vorgaben

Hier ist insbesondere auf das Arbeitszeitgesetz hinzuweisen, wonach grundsätzlich eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden zulässig ist. Bei der Berechnung der Arbeitszeit ist zu beachten, dass die Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zu addieren sind. Der Umfang einer Anstellung bei anderen Arbeitgebern sollte daher geklärt werden.

7. Erfüllung der Sprechstundenverpflichtung

Die Anstellung entbindet nicht von der Verpflichtung, persönlich am Vertragsarztsitz 25 Sprechstunden pro Woche zur Verfügung zu stehen.

8. Steuerfalle

Eine Anstellung kann zur Gewerbesteuerpflicht führen. Dies kann dann der Fall sein, wenn der oder die Angestellte einen Patientenstamm in eigener Regie betreut. Es sollte der Rat einer Steuerberatungskanzlei eingeholt werden.

9. Berufshaftpflicht

Die Versicherung sollte über die geplante Anstellung informiert werden, um zu klären, wie das Anstellungsverhältnis im Versicherungsvertrag berücksichtigt werden kann.

10. Haftung

Es sollte im Arbeitsvertrag vereinbart werden, dass jedenfalls bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Verstößen gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot oder sonstige vertragsärztliche Pflichten der oder die Angestellte zum Ausgleich verpflichtet ist.

11. Mitgliedschaft in der KVSH

Ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden pro Woche besteht eine Mitgliedschaft in der KVSH. Hier gibt es auch einen beratenden Fachausschuss für angestellte Ärzte.

12. Umwandlung in Zulassung

Ein Anstellungsverhältnis kann in eine Zulassung umgewandelt werden, sofern es sich um mindestens eine Halbtagsanstellung handelt.

13. Budget

Fragen zum Budget klären Sie bitte mit dem HVM-Team der KVSH.

14. Vertretung

Auch Angestellte können krank werden und daher ist eine Vertretung grundsätzlich möglich, und zwar auch bei bzw. wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Es gibt ein gesondertes Informationsblatt für die Vertretung.

15. Übernahme eines ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes

Soll ein ausgeschriebener Vertragsarztsitz in der eigenen Praxis im Rahmen einer Anstellung fortgeführt werden, beinhaltet dies eine Verlegung des Vertragsarztsitzes. Eine solche Verlegung ist vom Zulassungsausschuss gesondert zu würdigen und kann nur genehmigt werden, wenn die Verlegung die Sicherstellung am ursprünglichen Vertragsarztsitz nicht gefährdet wird.

16. Anstellung in einer Zweigpraxis

Dieses Modell kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein ausgeschriebener Vertragsarztsitz übernommen wird, um die zur Nachbesetzung ausgeschriebene Praxis mit einem oder einer Angestellten am bisherigen Ort fortzuführen.

17. Verzicht zu Gunsten der Anstellung

Hier ist das sogenannte „Dreijahresurteil“ des BSG zu beachten, wonach erst nach drei Jahren eine vollständige Nachbesetzung möglich ist, da der Verzicht zu Gunsten der Anstellung nach dem Willen des Gesetzgebers kein Übergabemodell ist, sondern die Anstellung ermöglichen soll.

18. Auflösung einer BAG

Löst sich eine Berufsausübungsgemeinschaft auf, kann es strittig werden, auf wen eventuelle Anstellungsverhältnisse übertragen werden sollen. Werden die Anstellungen zuvor nicht in Zulassungen umgewandelt, so müsste der Zulassungsausschuss bei Streitigkeiten innerhalb der BAG über die Zuordnung der Anstellungsverhältnisse letztendlich deren Ende mit Auflösung der BAG feststellen.

19. Nachbesetzung von Angestelltenstellen

Die Nachbesetzung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich. Eine Verlängerung um maximal weitere sechs Monate ist möglich, wenn die Nachbesetzung trotz erkennbar ernstlicher Bemühungen nicht gelungen ist. Der Antrag ist innerhalb der Sechsmonatsfrist zu stellen.